

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

14 (5.4.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542217)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 5. April. No. 14.

Bekanntmachungen.

1) Aus der städtischen Baumschule kann eine Partie Eich-
heister verschiedener Größe abgegeben werden. Kaufliebhaber
wollen sich an den Herrn Rathsherrn Schäfer oder den Feldhüter
Schweers wenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 28. März 1870.

2) Der Voranschlag der Bürgerfelder Schule für die Zeit
vom 1. Mai 1870 bis dahin 1871 ist mit den Beilagen vom
3. bis 17. April d. J., in dem Schulhause zu Bürgerfelde zur
Einsicht der Schulachtsgenossen ausgelegt und sind etwaige Be-
merkungen innerhalb dieser Zeit beim Schulvorstande einzubringen.
Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelderschule 1870 März 28.

3) Elisabeth-Kinderfrankenhaus betreffend.

In der am 2. März d. J. stattgehabten Generalversammlung
des Vereins der Freunde des Elisabeth-Kinderkrankenhauses hat
sich der Verein als solcher constituirt, den früher bekannt ge-
machten Entwurf eines Statuts des Elisabeth-Kinderkrankenhauses
mit einigen Abänderungen definitiv angenommen und endlich
neben dem mitunterzeichneten Stadtdirector die Herren: Reg.-Rath
Barnstedt, Rathsherr Schulze und Oberkammerherr von Alten
und die Damen: Fräulein Hermine Becker, Fräulein Lina Dugend
und Fräulein Marie Muzenbecher zu Mitgliedern des Curatoriums
gewählt. Das Curatorium hat sich weiter den Statuten gemäß
durch Cooptation des Herrn Dr. Lücken als Hausarztes vervoll-
ständigt und den Herrn Reg.-Rath Barnstedt zum Stellvertreter
des Vorsitzenden, und den Herrn Rathsherrn Schulze zum Rech-
nungsführer bestimmt, und sodann das Unternehmen weiter zu
fördern sich bemüht.

Es ist zunächst, da die zum Ankauf für das Elisabeth-Kinder-
frankenhaus offerirten Wohnhäuser aus verschiedenen Gründen
dazu nicht geeignet befunden wurden und man einstimmig der
Ansicht war, daß es entschieden den Vorzug verdiene, auf dem
in Aussicht genommenen Bauplätze auf den Gründen des P.-F.-L.-
Hospital's ein für die Zwecke des Elisabeth-Kinderkrankenhauses
von vornherein passend einzurichtendes Gebäude neu aufzuführen,

wegen Ueberlassung dieses Bauplazes mit der Direction des P.-F.-L.-Hospitalis contrahirt. Sodann sind die nöthigen Schritte gethan, um bei Großherzoglichem Staatsministerium die Genehmigung dieses überaus günstigen Contracts und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Elisabeth-Kinderfrankenhaus zu erwirken, und nachdem beides jetzt erreicht ist, auch wegen Aufstellung des Bauplanes die nöthigen Einleitungen bereits getroffen sind, wenden wir uns nochmals an alle diejenigen unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen, welche bisher, weil sie das Unternehmen nicht genügend gesichert hielten oder aus irgend einem anderen Grunde sich noch nicht dabei betheiligt haben, mit der wiederholten Bitte, durch Zeichnung von Beiträgen dem Vereine beizutreten und uns dadurch in unserer Aufgabe zu unterstützen.

Zugleich setzen wir die Mitglieder unseres Vereins davon in Kenntniß, daß wir die diesjährigen Beiträge im Laufe dieses Monats einfordern und dabei die Statuten mit angehängtem Mitgliederverzeichnisse vertheilen lassen werden.

Oldenburg, den 2. April 1870.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinderfrankenhauses.
Wöbcken.

4) Gefundene Sachen: 1 hanfene Tasche mit 1 Serviette, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Taschentuch.

Voranschlag

der Casse des Gymnasiums zu Oldenburg für das Jahr 1870.

§.	Jährliche Einnahme.	Courant.		
		Thlr.	gf.	sw.
I.	Capitelrente 43 Thlr. 23 gf. 10 sw. Die Krone zu 9 Thlr. 9 gf.	48	14	7
II.	Zinsen vom Capitalfonds 44295 Thlr. Gold zu 4 pCt. = 1771 Thlr. 24 gf. Gold			
	Thlr. gf. sw.			
	Courant (Krone 9 Th. 9gf.):	1961	19	1
	6725 Th. Cour. zu 4 pCt.	269	—	—
	1300 Th. 4½	58	15	—
	17 Th. 10 gf. 10 sw. Gold zu 3½ pCt. = 17 gf. Gold	—	18	10
	18 Th. 29 gf. Cour.	—	19	—
		2290	11	11
III.	Schulgeld (195 Schüler à 20 Thlr.)	3900	—	—
	Summa	6238	26	6

§.	Jährliche Ausgabe.	Courant.		
		Thlr.	gf.	sw.
Gehalte:				
I.	der ordentlichen Lehrer:			
	1. Director Stein	1300	Thlr.	
	2. Professor Hagena	1100	"	
	3. Dr. Lübben	1000	"	
	4. Dr. Meinardus	900	"	
	5. Dr. Kollmann jährl. 700 Thl. (1. April bis ult. Dec.)	525	"	
	6. Professor Dr. Temme und für außerordentl Unter- richtsstunden	900	"	
	7. Lehrer Müller	100	"	
	8. " Prümers	600	"	
	9. " Böhne	500	"	
	10. " Richter jährl. 500 Th. (1. April bis ult. Dec.)	500	"	
	11. Pastor Krohne (1. Jan. bis 1. April)	375	"	
	12. Lehrer Sehepfand (1. Jan. bis 1. April)	125	"	
		8050	—	—
II.	der Nebenlehrer:			
	1. Zeichenlehrer Willers und für Mehrstunden	200	Thlr.	
	2. Lehrer Müller für Gesang- unterricht	50	"	
	3. Turnlehrer Mendelssohn	120	"	
		150	"	
		520	—	—
III.	Geschäftskosten:			
	1. Galefactorin	100	Thlr.	
	2. physikalischer Apparat	50	"	
	3. zur Verfügung des Rectors, Bibliothek, Noten, Dinte und sonstige Lehrmittel	180	"	
	4. Ferien-Lectionen	40	"	
	5. Programme	50	"	
	6. Beitrag zur Turnanstalt	133 $\frac{3}{4}$	"	
	7. Mobiliar und Schulgeräth	110	"	
	8. Fenerung	175	"	
	9. Schulprovisor (Stadtkasse)	100	"	
	10. Baukosten	250	"	
	11. Abgaben	55	"	
	12. Sonstige Ausgaben	56 $\frac{1}{4}$	"	
		1300	—	—
	Summa	9870	—	—
	Vergleichung:			
	Ausgabe	9870	—	—
	Einnahme	6238	26	6
	Fehlbetrag	3631	3	6

Oldenburg, 1870 April 3.
Die Schulcommission.

Gewerbeschule betreffend.

Nachdem vom Magistrat kürzlich folgendes Schreiben an den Vorstand der hiesigen Gewerbeschule erlassen, der § 106 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund gestattet im Abs. 2 daß durch Ortsstatut Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

Die hier bestehende Gewerbeschule ist ohne Zweifel als eine Fortbildungsschule im Sinne jener gesetzlichen Bestimmung anzusehen.

Der Magistrat ist der Ansicht, daß von jener Bestimmung im Interesse der Gewerbeschule Gebrauch zu machen und ein Antrag auf die Errichtung eines dessälligen Ortsstatuts (s. § 142 der N. D. Gew. Ordnung) an den Stadtrath und Gemeinderath zu richten sei.

Bevor dies geschieht, wünscht der Magistrat eine gutachtliche Aeußerung des Vorstandes der Gewerbeschule hierüber zu vernehmen, namentlich auch, in wie weit die Regier. Bekanntmachung vom 25 Februar 1848, aufgehoben durch Art. 12 Ziffer 24 der Oldenburg. Gewerbe-Ordnung bei der Errichtung eines Ortsstatus zu berücksichtigen sein möchte, und von dem Vorstande der hiesigen Gewerbeschule (Oberlehrer Harms, Kaufmann Kollstede, Tischler Müller, Färber Winkler und der (p. t.) Syndicus) darauf befunden war:

1. Für Lehrlinge ist bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre der Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule (hier Gewerbeschule) wieder einzuführen, da sich täglich zeigt, wie nöthig für die meisten Lehrlinge eine weitere Fortbildung noch ist.

2. Der Besuch der Schule muß nöthigenfalls jedoch erzwungen werden können d. h. sowohl gegen widerwillige Lehrlinge, als auch gegen solche Lehrherren die ihre Lehrlinge vom Besuch der Gewerbeschule zurückhalten muß mit Geeigneten Zwangsmitteln (Brüchen u.) vorgegangen werden können.
(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.